Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 22.10.2007 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg erlassen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

Die Betriebssatzung vom 09. Dezember 1996, zuletzt geändert am 20.09.2004, wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 erhält folgende Neufassung

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Ravensburg“.

(2) Die Stadtwerke haben folgende Aufgaben:

a) Beteiligungen, insbesondere an der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH und der Technischen Werke Schussental GmbH & Co.KG

b) Übernahme von Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung.

c) Erzeugung von Wärme und elektrischen Strom (für eigene Zwecke und Lieferung an Dritte)

d) Verkehrsbetrieb

da) öffentliche bewirtschaftete Parkierungseinrichtungen der Stadt Ravensburg außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums,

db) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz vom 27.12.1993 sowie Beteiligung an Verkehrsunternehmen,

e) Hallenbadbetrieb (Schul-, Sport- und Freizeitbad)

f) Freibadbetrieb

(3) Die Stadtwerke betreiben alle diese Betriebszwecke fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

Artikel 2

Die Anlage zur Betriebsatzung „Zuständigkeitstabelle“ erhält in Ziff. 10. aufgrund des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) folgende Neufassung:

10. Personalangelegenheiten

a)	Genehmigung von Stellenvermehrungen und Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres	GR	Beamte ab A 11, Beschäftigte ab EG 10
		WL	Beamte bis A 10, Beschäftigte bis EG 9
b)	Beamte: Ernennung, Anstellung, Entlassung und dergleichen	GR	ab A 13 oder sonst. Leitende Beamte
		WA	A 12
		WL	bis A 11, Beamtenanwärter
c)	Beschäftigte: Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung und dergleichen	GR	ab EG 13 oder sonst. Leitende Beschäftigte
		WA	bis EG 12
		WL	bis EG 10, Aushilfen, Auszubildende, Praktikanten
d)	Sozialleistungen - Jahresaufwand -	GR	über 100.000
		WA	bis 100.000
		WL	bis 25.000
e)	Allgem. Personalangelegenheiten	WL	ohne Wertgrenze

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrungs- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ravensburg, 25.10.2007 Vogler, Oberbürgermeister